

Verhältnisse durch den Selbstmord sich entrückt, ist eine feige Memme, und achtungswert bleibt nur Jener, der in seine traurige Lage mit gläubiger Hoffnung und edler Resignation sich fügt. —

Rebus in angustis facile est contemnere vitam;

Fortiter ille facit, qui miser esse potest.

Oder wie der liebe göttliche Heiland sagt: „In eurer Geduld werdet ihr eure Seelen besitzen.“¹⁾

Resumiren wir kurz. Der Selbstmord widerstreitet dem natürlichen und positiven Moralgesetze, weil ein Gewaltstreich, den der Mensch gegen Gott, sich selbst und die Mitwelt führt. Der Unglaube und die moderne Erziehung sind die Wege zum Selbstmorde, der wohl manchmal, aber nicht immer außerhalb der sittlichen Zurechnung fällt, und stets als eine beklagenswerthe That angesehen werden muß. Die blendendsten Gegenreden lösen sich in ein blendendes Nichts auf; denn was Gott verurtheilt, kann nie gerechtfertigt werden.

Ausstattung und Reinerhaltung des Tabernakels.

Von Professor Josef Schwarz.

Der Seelsorger ist der Wächter des Tabernakels, jener heiligen Hüte Gottes bei den Menschen, in welcher sich Jesus Christus ohne Aufhören für uns opfert, und von welcher Gnade und Heil ausströmt über die ganze Gemeinde. Möge darum dem Seelsorger keine Stätte theurer sein als der Tabernakel des Herrn, möge er, wie das Wiener Prov.-C.²⁾ so schön sagt, die Gläubigen in Predigten, im Katechetischen Unterrichte, im Beichtstuhle, im Privatgespräche unterweisen und ermahnen, daß sie, so oft es ihre Verhältnisse erlauben, zum Besuche des heiligsten Sakramentes im Tabernakel eilen (concurrent). Denn hier ist

¹⁾ Lyc. 21. 19.

²⁾ Cone. Prov. Vien. tit. III. c. IV. (fin).

das Asyl aller Bedrängten, der Sammelpalz aller Liebenden, die Vorrathskammer des Volkes Gottes, das Brautgemach der Kirche, die Heimath der Gerechten, der Himmel auf Erden. Verum et ipsi exemplo eos praeant. Praeter paucissimos locos, quibus ecclesia a domo parochiali longius abest, parochus et presbyteri adjutores omnimodam Ss. Sacramentum adorandi commoditatem habent. Laudem merentur, qui cum possint, horas canonicas coram Sanctissimo dicunt. Sicherlich wird er dann bald die Wahrheit dessen erfahren, was ein guter Hirt in seinem Tagebuch verzeichnet hat¹⁾: Wie viele Freude o Herr hast du mir schon in das Herz gegeben, wenn ich in einsamen feierlichen Stunden zu dir gekommen! Wie viele Thränen hast du mir getrocknet, wie manche Steine von meinem Herzen weggenommen! Dir zu Lob und Preis muß ich es bekennen, daß du mir schon wunderbar geholfen. Wenn ich in meinem Berufe rathlos dagestanden, wenn ich ob großer Bedrängniß des Herzens erzitterte, wenn meine Seele an Abgründen dahineilte, bist du mein Freund, mein Rathgeber, mein Helfer gewesen. Ich möchte dich hoch erheben mein Leben lang und will keinen Tag versäumen, zu deinem Throne zu kommen.

Diese Liebe zum heil. Sakamente und dieser Eifer, Andere dazu zu entzünden, führt den Seelsorger von selbst zur größten Sorgfalt für die würdige Ausstattung und Reinhaltung des Tabernakels, jenes Ortes des höchsten aller Liebesgeheimnisse. Wir schicken, die Geschichte des Tabernakels einstweilen bei Seite lassend, der Frage über die Reinhaltung eine Besprechung voraus

I. Ueber die Ausstattung des Tabernakels.

Der Tabernakel ist meistens von Holz, selten von Stein und in gar wenigen Fällen von Metall. Ueber das Materiale des Tabernakels herrschen eben verschiedene Ansichten: während die einen mehr auf Würde und Solidität denken und daher Tabernakeln von Metall und Stein den Vorzug einräumen, sind

¹⁾ Amberger Past. I. S. 259.

andere wieder nur auf das praktische Moment der Trockenheit bedacht, und empfehlen aus Holz konstruirte Tabernakel.

In ersterer Beziehung wünscht das Prager Prov.-Concil,¹⁾ es möchten Silbertafeln oder vergoldetes Kupfer oder sonst werthvolle Materialien zum Tabernakelbau verwendet werden und würde es gleich der Synode von Aix (1585) am liebsten sehn, wenn der ganze Tabernakel aus reinem Golde, mit kostbaren Steinen geschmückt, bestände.²⁾ In letzterer Beziehung verlangen die Mailänder Akten, daß wenigstens das Innere des Tabernakels mit Pappelholz verkleidet werde.³⁾ Daß hier Pappelholz empfohlen wird, erklärt sich aus der weichen Holzart, welche die Feuchtigkeit weniger nach sich zieht, als die festeren Holzarten, z. B. Nußholz und Eichenholz. Auch Linden- und Weidenholz sind wie Pappelholz zu dem gleichen Zwecke geeignet. Amberger⁴⁾ sagt geradezu: „Der Tabernakel sei von Holz“ und Benger⁵⁾ mit bestimmten Worten: „Das Tabernakel soll in der Regel von Holz sein.“⁶⁾

Die **Größe** des Tabernakels ist wohl im Allgemeinen durch die Größe und den Stil des Altares bestimmt. Er sollte aber immerhin so viel Raum bieten, als zur Aufnahme von zwei Ciborien und der Monstranz erforderlich ist, vorausgesetzt, daß nur ein einfacher Tabernakel am Altare sich befindet; ist nämlich, wie wir später auseinandersezzen, ein Tabernakel mit zwei Abtheilungen, einer oberen und einer unteren konstruiert, so dient die untere Abtheilung nur zur Bewahrung der Ciborien

¹⁾ Synod. Prag. tit. V. c. V.

²⁾ Münster Past. 1867. S. 124. a. a. D.

³⁾ Acta Med.

⁴⁾ Past. II. S. 304.

⁵⁾ Comp. S. 346, n. 6.

⁶⁾ S. C. Episcoporum 26. Oktober 1575. Tabernaculum regulariter debet esse ligneum, extra deauratum, intus vero aliquo panno albo serico decenter contextum. Cfr. Conc. Prov. Prag. 1860 tit. V. c. V.

und kann daher niedriger und kleiner gehalten sein, während die obere für die Aussetzung oder Bewahrung der Monstranz bestimmt und dafür in der Höhe berechnet ist. Wichtig ist auch, daß der Tabernakel tief genug sei, denn das Innere des Sanc-
tuariums sollte in symbolischer Weise mit dem Schleier der Ver-
borgenheit umgeben bleiben und der innere Raum nie ganz, wie dies bei den Nischen des Drehtabernakels leider der Fall ist, den Blicken der Anwesenden offengestellt sein.

Im Drehtabernakel ist selten genügend Raum zur Aufnahme von zwei Eiborien in einer Nische vorhanden, außer er ist kolossal konstruiert; denn der größte Theil des Raumes geht durch den zur Bildung der Nischen erforderlichen Zwischenraum verloren. Die halbrunde Form der Nische ist überhaupt nicht praktisch, und das Umdrehen der Walze weder praktisch noch ästhetisch. Wird z. B. die Monstranz oder das Eiborium nicht genau in die Mitte des engen segmentartig zugeschnittenen Bodens gestellt, so ist das Umdrehen oft schon sehr erschwert; durch eine schnelle Drehung kann, wie es schon geschehen, das heilige Gefäß umgestürzt werden. Diesfalls erzählt das Münst. Pastbl.¹⁾ einen nicht uninteressanten Vorfall, den wir hier zur Illustration des Gesagten mittheilen wollen: „In der Pfarrkirche zu X. öffnete man an einem hohen Feststage beim Beginn des Hauptgottesdienstes den wohlverschlossenen Drehtabernakel und vermisste darin die Monstranz. Vergebens suchte man nach den Spuren eines Einbruches, und doch mußte nach übereinstimmender Überzeugung die Monstranz gestohlen sein, da sie noch wenige Tage vorher gebraucht, und wie gewöhnlich im Tabernakel reponirt war. Auch die herbeigerufene Untersuchungs-Commission nahm einen Diebstahl an, der vermutlich von einem Schlosser verübt sein werde. Ein Individuum kam darüber in Verdacht, ohne daß jedoch irgend welche Indizien aufzufinden waren. Man beschaffte eine neue Monstranz, und verzichtete mit der Zeit auf die Auf-

¹⁾ Münst. Psiblatt 1870 S. 11. a. a. O.

klärung über das Factum. Da traf es sich nach einer Reihe von Jahren, daß der Tabernakel reparirt werden mußte, weil die Walze sich nur schwer umdrehen ließ. Und siehe da, als man diese aus ihrer Umgebung hervornahm, erblickten die Arbeiter in dem hinteren Theile des ziemlich umfangreichen Gehäuses die alte Monstranz nebst einem Corporale auf dem Boden liegen zwischen Spinnrocken, Schmutz und Staub. Der Priester, welcher sie zuerst gebraucht hatte, mußte die Walze sehr schnell umgedreht haben, so daß die Monstranz umgestürzt und sammt dem Corporale in die hintere Öffnung des Gehäuses hinabgefallen war.“ — Daß das Hin- und Herdrehen, besonders wenn es unehrerbietig schnell geschieht oder, als ob man erst das eine oder andere heil. Gefäß suchen wollte, wenn man bald die eine, bald die andere Nische öffnet, oder auch den Tabernakel im ganzen Kreise umherjagt: das ist gewiß dem hohen Ernst der Sache nicht entsprechend, und erinnert unwillkürlich an eine gewisse Spielerei. Darum sagt auch Amberger:¹⁾ „Was ist von vielen Tabernakeln unserer Zeit zu denken? Welche Formen, welche Verzierungen, welcher Schein und ach! nur zu oft, welche Unachtsamkeit, selbst Unreinlichkeit im Allerheiligsten! Gewiß erscheint unangemessen die Sitte von Drehtabernakeln, noch mehr aber jenes Maschinenwesen, durch welches das allerheiligste Sakrament statt durch Priesterhände von seinem Standorte herab- und hinaufgehoben wird.“

Man baue auch die Tabernakel nicht so hoch, daß der Priester das heil. Sakrament nicht mehr erreichen kann, ohne einen Fußschämel zu Hilfe zu nehmen, aber auch wieder nicht so niedrig, daß die Tabernakelthüre, wenn sie geöffnet wird während der hl. Messe, den Kelch behindert und die Canontafeln entfernt werden müssen. Es sollte weder der Kelch, noch die Canontafeln wegen des geöffneten Tabernakels zur Seite geschoben zu werden brauchen, und jede Gefahr vermieden sein, beim Hineinlangen oder Herausgeben mit den Armen etwas auf der Mensa umzustoßen.

¹⁾ l. c. II. S. 916.

Das Prager Provincial-Concil v. J. 1860¹⁾ macht noch insbesonders darauf aufmerksam, daß der Aufbau mit dem Tabernakel weder zu weit vom vorderen Altarrande entfernt sei, noch zu weit in die Mensa hereinreiche.

Zum ersten Falle können die Gefäße nur schwer herausgenommen und zurückgestellt werden, im letzteren fehlt der Raum für die nöthige Tiefe der Mensa zur Celebration. Die Tabernakelthüre soll nach ihrer Höhe und Breite so beschaffen sein, daß die hl. Gefäße leicht extrahirt werden können. Um den Tabernakelthüren die gehörige Festigkeit und Sicherheit zu verleihen, wurden sie früher aus Eisenstäben künstlich geschmiedet und von der Innenseite wurde das Gitterwerk der Thüre mit einem dichten Stoffe überzogen, oder mit Drahtgeflechte oder farbigem Leder verkleidet. Werden, wie es gewöhnlich ist, Holzthüren angewendet, so kann man die Flügel von Innen mit Metallplatten überkleiden und von Außen durch freiliegende Bänder von Schmiedeeisen das Nützliche mit dem Schönen verbinden.²⁾ Daß der Tabernakel einen eigenen Boden haben müsse und nicht etwa wie eine Glocke abgehoben werden könne, springt in die Augen. Die Thüre soll ein festes, keineswegs aber komplizirtes Schloß haben; das noch so sichere Schloß hat dort keinen Werth, wo der Tabernakel ein tragbarer ist; vielmehr soll dieser selbst in fester Verbindung mit dem ganzen Aufbau des Altares stehen, so daß er nicht entfernt werden kann, ohne den Aufbau selbst zu zerstören. Besonders schwer sind die alten Federschlösser zu handhaben; durchaus nicht zu empfehlen sind jene modernen Schlösser, welche mittelst eines sogenannten Drückers geöffnet werden, oder solche Vorrichtungen, wo durch einen einfachen Druck einer Feder der Tabernakel sich öffnet³⁾, deßgleichen sind alle sogenannten Aufzüge verwerflich und verstossen arg gegen die dem hl. Sakramente schuldige höchste Ehrfurcht. Ueber den Tabernakelschlüssel sind mehrfache Verord-

1) l. c. — c. V.

2) Münst. Past. 1867 S. 124 a. a. D.

3) Kirchenschmuck 1866 Heft I. S. 5.

nungen zu erwähnen: Vor allem sollen möglich zwei Schlüssel vorhanden, wie das Wiener Prov.-Concil¹⁾ wünscht, diese sollten decent und schön sein, ja das Provincial-Concil verlangt einen vergoldeten mit einer Quaste oder einem Bande geschmückten Schlüssel: „Clavis inaurata et cordula decenti ornata.“ Die Eichstädtter Pastoralinstruktion verlangt einen vergoldeten oder doch einen decenten, wenn er auch nicht vergoldet ist. Nur der Pfarrer und sein Cooperator sollen die Tabernakelschlüssel aufbewahren, lautet die Vorschrift des Wiener Prov.-Concils: ²⁾ Claves, quas duas habere consultum est, parochus vel ejus cooperator custodiat.

Gäßner³⁾ macht in diesem Betreffe einige wichtige Bemerkungen, die wir hier anschließen: „Bei Provisuren soll man diesen Schlüssel nicht stecken lassen, außer es ist noch ein Priester anwesend. Schon das Cone. Lat. IV. 1216 hatte diese fidelis custodia unter der Strafe der Suspension auf mindestens drei Monate dem Kirchenvorsteher aufgetragen. (Bgl. Dr. Schöpf's Kirchenrecht III. B.) Es braucht keiner Erwähnung, daß es unverantwortlich wäre, wenn der Seelsorger selbst dann diesen Schlüssel etwa gar unverwahrt in der Sakristei ließe, obschon der Messner ein Mann ohne Ordnung und Pietät ist, der die meiste Zeit feminas und — Buben in der Sakristei schalten und walten läßt; zumal, wenn er der einzige Priester des Ortes ist. Entfernt er sich von seiner Pfarrei auf mehrere Tage, so wird es ihm Niemand zu sagen brauchen, daß er alle Vorsorge treffen müsse, um jede wie immer probable Gefahr hintanzuhalten, daß dieser Schlüssel in keine unbefugten Hände gerathet.“

Die Form des Tabernakel ist von der Kirche nicht näher bestimmt worden. Der Charakter des ganzen Kirchengebäudes bestimmt wohl auch seine Form und er ist demnach entweder achtseitig, sechseckig, viereckig oder auch rund gestaltet; die runde an der Borderseite ausspringende Form beschränkt jedoch zumeist den

¹⁾ tit. III c. IV.

²⁾ l. c.

³⁾ Pastoralth. I. S. 576;

mittleren Theil der Mensa im Raume und ist daher weniger zu empfehlen. Der Tabernakel soll in architektonischer und ornamentaler Hinsicht seiner hohen Bestimmung entsprechen, und daher vor allen Theilen des Altares ausgezeichnet und so beschaffen sein, daß er möglichst sichtbar hervortritt.

Das Wiener Prov.-Conc. sagt so schön: Tabernaculum, ubi S. S. Eucharistia recondita habetur, sanctissimus, quem orbis terrarum continet, locus est; nam idem, qui in praesepi jacens pueruli figuram oculis hominum videndam praebuit, sub panis ibi specie residet. Quod animosa fide tenemus, summae, quae Deo debetur, reverentiae signis profiteamur. Tabernaculum et intus et exterius, quam optime fieri potest, exornetur.

Die rubricistischen Auctoritäten kennen nur Tabernakel mit Thür verschluß.¹⁾ An verschiedenen Stellen²⁾ erwähnen die liturgischen Vorschriften die Tabernakelthür und es wird gesagt, daß dieselbe fest sein müsse und nicht durchsichtig sein dürfe, wie auch, daß auf der äußeren Seite derselben das Bild des Gekreuzigten angebracht, und daß die innere Seite mit kostbarem Seidenstoffe ausgestattet oder mit Goldblech überzogen sein solle. Z. B. heißt es in einem Decrete der Rituscongregation v. 22. Jänner 1701: Ante ostiolum Tabernaculi SS. Sacramenti retineri non potest vas-florum vel quid simile, quod praedictum occupet ostiolum cum Imagine D. N. J. Ch. in eodem insculpta.³⁾ Nachdem nun der Drehtabernakel keine Thür hat, diese aber vorausgesetzt wird, so entspricht er dadurch schon nicht dem Sinne der Kirche. Freilich kann keine Entscheidung genannt werden, welche geradezu den Drehtabernakel verbieten würde, denn die einzige hierüber handelnde Provincial-Synode von Prag 1860⁴⁾ gibt nur der älteren Con-

¹⁾ Maier, die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, Regensburg 1860 S. 419 und 420; Acta Mediol.; Geiger, Notizen über Stoff, Gestalt, Größe der hl. Gewänder und Geräthe, München 1858 S. 10.

²⁾ Münst. P. 1870 S. 9 a. a. D.

³⁾ Mühlbauer Decreta tom. III. p. II. pag. 366.

⁴⁾ Tit. V. c. V.

struction des Tabernakel vor den Drehtabernakeln den Vorzug, indem sie sagt: Versatilibus, quae hinc inde inveniuntur, tabernaculis antiquiorem merito paeferimus Sanctuarii structuram, congruo ostio seu foribus muniti.

Die Ausführungen des Tabernakels betreffend, soll das Innere desselben mit weißem Seidenstoffe ausgeschlagen sein, denn die Congregatio Episcop. et Regular. entschied: „intus .. aliquo panno serico decenter contectum.“¹⁾ Daselbe verlangt das Prager Provincial-Council: „tabernaculum . . . intus aliquo panno albo serico decenter contectum.“²⁾ Amberger³⁾ sagt: Der Tabernakel sei im Innern mit einem seidenen Tuche anständig bedeckt, zierlich nach dem Vermögen der Kirche so geschmückt, daß er ein Zeichen des lebendigen Glaubens und der Andacht jener, die ihn besorgen, sowie eine Aufmunterung zu Tugenden für Jene sein könne, die zur Anbetung sich um ihn versammeln.“ Und nicht etwa blos die Wandflächen, sondern auch der Boden des Tabernakels soll also verkleidet sein. An Stelle dieser Drappirung, die entweder fest oder auch freier mittelst Drähte oder Schnüre gehalten ist, kann auch, wie das Prager Provincial-Council hinweist, eine Vergoldung des Innern gewählt werden, niemals aber soll man sich damit zufrieden geben, die inneren Wände blos mit weißer oder gar blauer Farbe anstreichen zu lassen, wenn auch die nichtssagende goldene Muschel dann den Schmuck ersehen sollte, ebenso wenig wäre die Tapezierung mit Papier zu entschuldigen; also entweder Verkleidung mit weißer Seide oder ganze Vergoldung ist gefordert. Auf dem mit Seidenstoff überzogenen Boden muß das Corporale oder eine größere Pallia ausgebreitet sein. Da begegnen wir wieder manchen Schwierigkeiten mit dem Drehtabernakel, dessen ohnehin enger Raum in den Nischen durch Draperien mit Seidenstoff noch

1) 26. October 1575.

2) l. c.

3) l. c. S. 304, II. B.

mehr geschnälerter wird, auch muß hier die Palla auf dem Boden die unkirchliche halbrunde oder ovale Form annehmen.

Die Außenseite des Tabernakels sollte vergoldet sein und auf der Spitze ein kleines Kruzifix halten, welches jedoch nicht für das zur Messe erforderliche Kruzifix hinreicht.¹⁾ In Rom sind alle Tabernakeln, worin sich das h. h. Sakrament befindet, nach Außen mit einem Conopeum umgeben und gründet sich diese Observanz auf der unzweideutigen Erklärung des Rituale Romanum²⁾: Si conopaeo decenter operum, welche erst im Jahre 1855 von der Congreg. Rit. neuerdings eingeschärft worden ist. In Deutschland kennt man diesen Gebrauch fast gar nicht, und wir können uns damit beruhigen, daß unsere Tabernakel selten zur Anwendung dieses conopaeum geeignet sind, indem sie mit dem Oberbau verbunden und wohl meist zu groß sind. Auch De Herdt urgirt keine Verpflichtung; gleichwohl mag es dem Interesse und wohl einer irgendwo möglichen Ausführung dienlich sein, wenn wir nach den Mailänder Akten das Conopaeum kurz beschreiben: „Ein gold- oder silberdurchwirkter Seidenstoff — Brokat — oder auch nur ein minder kostbarer Seiden-, Leinen- oder Wollenstoff von der Farbe des Tages wird in fältiger Drappirung um den oberen Theil des Tabernakels gelegt und so befestigt, daß das Schlußkreuz des Tabernakels darüber hervorragt. In weiten Falten umgibt der Stoff, dessen Säume mit Fransen zu verzieren sind, den ganzen Bau des Tabernakels, so jedoch, daß dessen vorderer Theil unverhüllt und sichtbar bleibt“.

Zur Verzierung der Tabernakelthüre wird in den Mailänder-Akten ein bildlicher Schmuck verlangt, der direkt oder symbolisch auf den Heiland hinweist, welcher im Tabernakel verborgen ist, z. B. der gekreuzigte oder auferstehende Heiland, ein Bild des göttlichen Herzens, anbetende Engelgestalten, oder alttestamentliche Typen.

¹⁾ Benger Comp. S. 346, n. 6. — Amberger I. c.

²⁾ De SS. Euch. Sacramento.

In den Tabernakel dürfen weder die Gefäße der heiligen Oele, noch Reliquien, noch andere Gegenstände, wie leere Monstranzen, Ciborien, Kelche, Kreuzpartikel gestellt werden. Weder auf noch vor dem Tabernakel sollen Blumen, Bilder, Gefäße, Reliquien u. s. w. zu stehen kommen. Über dem Tabernakel sollen keine anderen Darstellungen als Bilder Christi gewählt werden, z. B. des Auferstandenen, des vir dolorum, oder am besten des Crucifixes, wohl auch des Lammes. — Die Canon-tafeln, welche häufig durch ihre Größe die Tabernakelthür verdecken, wären außer der heil. Messe schicklicher vom Altare zu entfernen; decet ut extra Missam ab altari removeantur, sagt Deherdt; zur Zeit der öffentlichen Aussiezung des Allerheiligsten extra Missam müssen sie entfernt werden.¹⁾

II. Reinhal tung des Tabernakels.

Was nützt eine noch so herrliche Ausstattung und Ausschmückung des Tabernakels, wenn ihm die Reinlichkeit fehlt, die doch jeder Zierde Anfang ist, wie so schön das Kölner Provincial-Concil²⁾ v. J. 1860 sagt: Prima et maxime necessaria est mundities, quae omnis decoris quasi initium est. Daher soll von dem Seelsorger öfter im Tabernakel genau nachgesehen werden, um dessen Reinlichkeit zu erhalten und alle Verunreinigung des heiligsten Sakramentes zu verhüten. Auch soll kein unreines Corporale geduldet werden auf dem Boden des Tabernakels. Die Reinhaltung wird aber sehr erschwert bei den Drehtabernakeln. Dieses wie die übrigen Erzeugnisse des Rokoko- oder Bopf-stiles scheinen einerseits auf Bequemlichkeit, andererseits ganz auf äußerem Schein und Effekt berechnet worden zu sein; denn was nützt es, die Nischen eines solchen Tabernakels mit ihren vergoldeten Muscheln, mit den übersilberten Wolken oder den nackten Engelsgestalten noch so rein zu halten, wenn das innere Gehäuse, in welchem die Walze sich dreht, der Reinigung beinahe unzugänglich ist. Im Hintergrunde der Walze ist gewöhnlich

¹⁾ S. Rit. C. 20. Dec. 1864 in u. Tertii Ordinis s. Franc. ad 3.

²⁾ Pars II. tit. II.

ein roher Bretterverschlag, in welchem sich nicht selten der Staub von Jahrzehnten anhäuft und die Spinnen ungestört weben. Diesem oft bodenlosen Raum gegenüber befinden sich die Nischen des Drehtabernakels mit dem Ciborium und der Monstranz wenigstens zu einem Theile, der nicht durch die hölzerne Seitenbekleidung gedeckt ist, offen gegenüber. Man öffne doch einmal die Rückwand des Gehäuses, und überzeuge sich von der Wahrheit des Gesagten. Man öffne sie dann öfters, und entferne den angesammelten Staub. Außerdem schließen die Drehtabernakel überhaupt sehr schlecht, indem wegen der Umdrehung der Walze die Fugen weiter abstehen müssen, um beim Drehen keine Hemmung besonders in Winterszeit zu haben. Da dringt nun leichter der Staub und manches kleine Insekt hinein. Tabernaculum saepius sollicite inspiciatur, ut si quid pulveris vel immunditiae aspersum sit, auferatur et omne periculum irreverentiae removeatur, sagt darum mit Recht das Kölner Provincial-Concil. Im Neuzeren soll der Tabernakel wenigstens alle Monate mit Haarwedeln abgestaubt werden. —

Die Benediction des Tabernakels fällt nach dem Formular mit der des Ciboriums zusammen, ist aber getrennt für beides vorzunehmen. Sowohl das Rit. Romanum als auch das Linzer Diözesanrituale reservirt diese Benediction dem Bischofe und den dazu privilegierten Priestern. Als solche gelten in der Wiener Kirchenprovinz die Dechante. Auffallend ist, was hierüber Amberger bemerkt: „Eine besondere Segnung des Tabernakels vor der Einsetzung des heiligsten Sakramentes ist nicht allgemein vorgeschrieben, da dieses selbst zur Weihe desselben genug ist;“ er deutet noch an, daß in der Benedictionsformel der Ausdruck: tabernaculi blos in der Aufschrift, nicht aber im Gebete selbst vorkomme, wo es blos heiße „vaseuli.“

Die Exposition im Tabernakel?

Die Frage wäre die: Genügt bei einem Tabernakelbau ein einziger Ort für die Aufbewahrung und zugleich für die Expositio, oder sind zwei gesonderte über einander

gelegene Räume nothwendig? ¹⁾ Für erstere Lösung entscheidet sich der Kirchenschmuck. ²⁾ In diesem Falle würden aber Monstranz und Ciborium an derselben Stelle auszusetzen sein, was gegen die kirchlichen Vorschriften verstößt. Ein Tabernakel mit einer einzigen Abtheilung, für die Aufbewahrung und Aussetzung zugleich bestimmt, mag vollkommen für jene Kirchen genügen, in welchen nur das Ciborium exponirt wird. Die Monstranz jedoch muß „an erhabener Stelle auf einem Thron“ ausgesetzt werden: in loco alto vel eminenti, unter einem Baldachin oder Schirme. Die von der Instructio Clementina gebrauchten Ausdrücke „tabernaculum sive thronus“ scheinen anzudeuten, daß der Aussetzungsthron entweder die Form eines ovalen Schirmes, von dem aus zu beiden Seiten und rückwärts reichhaltige Seiden draperien herabhängen, oder die Form eines kleinen Altarciboriums aus Holz, Marmor oder Metall haben könne, welches über dem gewöhnlichen Tabernakel oder rückwärts von demselben angebracht wird. Will man sich nun in dem Punkte, daß sich die Aussetzung der Monstranz von jener des Ciboriums schon hinsichtlich des Platzes der Exposition zu unterscheiden habe, genau an den römischen Usus anschließen, so kann man die erstere Lösung der Frage, welche auch einen einzigen Ort als genügend betrachtet, kaum adoptiren. Man wird daher Tabernakeln mit zwei Abtheilungen, einer oberen und einer unteren den Vorzug einzuräumen haben. In die untere Abtheilung kommen die Ciborien, nach Umständen die Custodia mit der Hostie für die Monstranz oder diese selber; in die obere und größere Abtheilung (Expositionsnische) aber stellt man für gewöhnlich das Crucifix, bei Aussetzungen des Allerheiligsten die Monstranz. Wäre aber letztere zu groß, um zeitweilig im untern Theile, der mit Rücksicht auf den oben nicht zu hoch sein darf, Raum zu finden, so müßte selbstverständlich die Expositionsnische verschließbar sein. Oder es wird die große Hostie nur in einer

¹⁾ München Freising Past. 1875 S. 127.

²⁾ Jahrgang 1866 Heft I. S. 7.

eigenen kleinen Custodia oder einem Repository im Tabernakel aufbewahrt, so daß vor jeder Aussetzung der Priester die große Hostie aus der Custodia in die Monstranz zu geben hat; letzteres geschieht auch gerne, wenn sehr kostbare Monstranzen, die man keiner Gefahr der Veraubung aussetzen will, vorhanden sind. Die Aufbewahrung der großen Hostie im Ciborium ist nicht zu empfehlen, sondern man besorge eine eigene Custodia. Ein Muster hiefür findet sich in Dr. Jakob „die Kunst im Dienste der Kirche“ auf Tafel XV. 1. 2.; ein anderes im „Kirchenschmuck“ von Laib und Schwarz. 1863 Heft 1. Beilage 4. Die Construction zweier über einander befindlicher Tabernakel, wovon der untere für die Ciborien, der obere für die Monstranz bestimmt ist, gewinnt auch in neuester Zeit immer mehr Verbreitung, und ist z. B. die uns bekannte Doppeltabernakelconstruction von Bildhauer Untersberger in Gmunden sehr gefällig und ansprechend, wie wir sie in mehreren Kirchen angetroffen haben. Damit man uns aber nicht mißverstehe, und uns nicht die Ansicht unterschiebe, als dächten wir auf zwei getrennte Tabernakel, die ja nicht auf einem Altare vorhanden sein dürfen, so erklären wir, daß uns hier nur eine einzige Tabernakelconstruction aber mit zwei über einander liegenden Abtheilungen, die sich wie zwei Tabernakel darstellen, vorgeschwebt habe. Will man aber aus gewichtigen Gründen eine eigene Expositionsnische für die Monstranz nicht constructiv mit dem Tabernakel verbinden, so kann man den liturgischen Vorschriften sehr leicht dadurch entsprechen, daß man ganz nach römischer Sitte über dem e i n t h e i l i g e n Tabernakel einen beweglichen Aussetzungsthron mit umbella vel baldachino anbringt, der je nach Bedürfniß aufgestellt und wieder entfernt wird. Was sagen wir aber von den Nischen des Drehtabernakels, sind diese zur Expositio Sanctissimi geeignet? Wir haben uns stark gegen die Drehtabernakel ausgesprochen, obgleich wir nicht auf eine baldige Beseitigung der vorhandenen gedacht haben, sondern nur bei Neubauten der Altäre eine neue Errichtung solcher verhindern wollten. In ihrer Eigenschaft

als Ausseßungsthron dürfen die einmal vorhandenen und nicht so schnell zu beseitigenden Drehtabernakel einigen Anspruch auf Duldung machen können, vorausgesetzt, daß sie hoch genug sind, um als locus eminens gelten zu können, und daß die Nische tief genug ist, um mit ihrer Wölbung oder Neberdachung eine Art Baldachin darzustellen. In ersterer Beziehung ist es gefehlt, wenn die Nische so niedrig angelegt wäre, daß sie der Priester in der Mitte des Altars stehend ganz verdecken würde, so daß das Volk die ausgesetzte Monstranz nicht sehen könnte. In letzterer Beziehung muß die Nische so tief gehalten sein, daß ihre Neberdachung wie ein Baldachin heraustritt, indem der oberste Theil der Nische reich umkrönt über der Monstranz sich wölbt und diese überragt; auf diese Weise kann der liturgischen Forderung Genüge geschehen, das Allerheiligste stets in throno sub baldachino, sub umbella auszuführen.

Wie hat sich der gegenwärtige Tabernakel mit der Zeit herausgebildet? Das wäre noch eine Frage, die wir ganz kurz erledigen wollen, da sie zur Vollständigkeit des Ganzen nothwendig erscheint. Die Geschichte weist einen dreifachen Ort der Aufbewahrung des Allerheiligsten auf: 1. beim Altare 2. im Sakramentshäuschen und 3. in einer Mauernische.

1. Die Bewahrung des Allerheiligsten beim Altare ist ursprüngliche älteste Aufbewahrungsweise, welche sich von den ältesten Zeiten der Kirche bis jetzt fast allgemein erhalten hat; nur nahm sie nach der Stellung und Eigenthümlichkeit des Altars verschiedene Formen an. So lange das Katechumenat bestand, war der in der Mitte des Chores freistehende Altar von einem Eiborium umschlossen, nämlich von einer durch 4 oder 6 Säulchen getragenen viereckigen Hütte, die man nicht mit Unrecht durch unsere gegenwärtigen Traghimmel anschaulich macht. Diese schirmartige Hütte, Eiborium, sollte einerseits das Himmelsgewölbe und das alte Bundeszelt darstellen, anderseits, weil von allen Seiten mit Vorhängen, die zwischen den Säulchen herabhängen, eingeschlossen, sollte sie das Grab des Erlösers versinnlichen und

die praktische Bedeutung haben, den Altar selbst zu schützen und die heiligen Geheimnisse den Blicken der Ueingeweihten und der Catechumenen zu entziehen. Im Innern eines solchen Eboriums hing von der Decke herab das heilige Gefäß, welches die Gestalt einer Taube hatte, worin das Allerheiligste aufbewahrt wurde, freilich nicht unmittelbar, sondern in einem Gefäße aus Gold oder Elfenbein, welches in die Taube eingeschlossen wurde. So wurde also das Allerheiligste oberhalb der Mensa in der Taube aufbewahrt. Neben dieser Aufbewahrung in freischwebender Lage wird auch die Bewahrung in einer thurmartigen Pixis erwähnt und, als später der Altar aus der Mitte des Chores an die Wand gerückt wurde, ein eigener Aufbau auf dem Altare selbst zur Aufnahme der hl. Eucharistie bestimmt und bildete sich die gegenwärtige Gestaltung der Tabernakel heraus.

2. Die Aufbewahrung in einem vom Altare ganz geschiedenen Sakramenthäuschen ist hauptsächlich in Deutschland durch nahezu 2 Jahrhunderte vom Ende des 14. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts herrschende Sitte gewesen. Unter einem Sakramenthäuschen hat man sich einen thurmartigen Aufbau zu denken, welcher sich in der Nähe des Hochaltars auf der Evangelienseite oder zwischen Chor und Schiff am Triumphsbogen sich erhob und auf das herrlichste ausgestattet war. „Es genügt¹⁾, an den mystischen Thurm in der Lorenzkirche zu Nürnberg, an die Sakramentsthürme in den Domen zu Ulm und Regensburg, zu St. Kilian in Heilbronn, zu Käschau, zu Niedrich im Rheingau zu erinnern.“

3. Neben den eigentlichen Sakramenthäuschen waren auch Mauerischen zur Bewahrung der hl. Eucharistie in Aufnahme gekommen, welche als Wandtabernakel bezeichnet werden können.

Doch sowohl die Sakramenthäuschen als die Sakramentsschreine an der Wand kamen nach dem Trierer-Konzil, welches das kirchliche Leben regenerirte und unwillkürlich auch zur

¹⁾ Münst. p. 1867, S. 122.

Einheitlichkeit mit der römischen Praxis in der Liturgie hinführte, allmälig in Abnahme, so daß Benedikt XIV. um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Gewohnheit der Sakramentshäuschen zwar noch erwähnt, aber bereits die Aufbewahrung in dem Tabernakel auf dem Hochaltar als disciplinam vigentem bezeichnet¹⁾. Ursache dieser allmälichen Abnahme war durchaus nicht ein direktes kirchliches Gebot, welches gegen diese wahren Perlen gothischer Architektur gerichtet gewesen wäre; denn es bestand kein kirchliches Verbot, ja das Ceremoniale Episcoporum scheint sogar auf die Sakramentshäuschen als vollkommen gebilligt hinzu-deuten.²⁾ Vielmehr ist es der immer weiter um sich greifenden Geltendmachung des Rituale Romanum zuzuschreiben, daß diese „mos germanus“ allmälig sich ablebte. Denn das Rituale Romanum kennt nur die römische Sitte der Aufbewahrung im Tabernakel auf dem Hochaltar. Nachdem nun die Sakramentshäuschen und Sakramentsschreine vollständig außer Gebrauch gekommen waren, will die Kirche keine Wiederauflistung derselben gestatten. Als darum in neuester Zeit, namentlich in Belgien damit begonnen wurde, wieder Wandtabernakel an der Epistel- oder Evangelienseite anzulegen und sich auch sonst Stimmen erhoben für die Wiederherstellung der außer Gebrauch gekommenen Sakramentshäuschen, eröffnet unter dem 21. August 1863 eine Entscheidung der S. Congregatio Rituum, welche geradezu verbietet, das heiligste Sakrament anderswo, als im Tabernakel in der Mitte des Altares aufzubewahren. Das Dekret lautet: S. C. legitimis pro tuendis ritibus praeposita... quod attinet ad custodiā SSmi Sacramenti... Sanctitatis suae nomine omnino prohibet, illud alio in loco servari, praeterquam in tabernaculo in medio altaris posito.³⁾

¹⁾ Constitutio Accepimus 16. Juli 1746. Vgl. Maier, die liturgische Behandlung des Allerheiligsten. Regensburg 1860, S. 539.

²⁾ Lib. I. c. XII. n. 8.

³⁾ Vgl. die neuesten kirchlichen Erlasse über die liturgische Behandlung des Allerheiligsten. Regensburg 1864, S. 104.